

**Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Referat 44 Chemikaliensicherheit, Allgemeiner Gesundheitsschutz,
Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Eingegangen am 27.12.2019

**Stellungnahme zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und der
Deponieverordnung**

Artikel 1 Abfallverzeichnis-Verordnung

Zu Artikel 1 - keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Artikel 2 Deponieverordnung

§ 27 Abs. 1 Nr. 11

Statt „... mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 eine Ausgleichsschicht“

„mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 eine Trag- und Ausgleichsschicht“

Begründung: Diese Schicht gleicht nicht nur mögliche Unebenheiten auf der Abfalloberfläche aus, sondern dient auch als Tragschicht für das Oberflächenabdichtungssystem. Zusätzlich würde dieser Begriff dann auch mit dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 4-1 übereinstimmen ("Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen")

Folgeänderungen:

Der Begriff „Ausgleichsschicht“ ist zusätzlich durch „Trag- und Ausgleichsschicht“ zu ersetzen in

- Anhang 1, in Tabelle 2 die Angabe in Spalte 2, Zeile 2
- Anhang 1, die Fußnote 1 zu Tabelle 2
- Anhang 3, in Tabelle 1 Nummer 3

§ 28 Übergangsvorschriften

Streichen

Begründung: Nicht mehr erforderlich, da der Stichtag 01.05.2015 abgelaufen ist.

S. 33 Anhang 1 Nr. 2.1

„DIN EC ISO/IEC 17025“ muss in „DIN EN ISO/IEC 17025“ geändert werden.

Begründung: redaktionell

S. 33 Anhang 1 Nr. 2.1

Es ist ein Qualitätsmanagementplan nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 - Geotechnik der Deponiebauwerke - der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., Stand Dezember 2016, abrufbar unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html 3. Auflage 1997, Ernst&Sohn Verlag, Berlin, aufzustellen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweis: Der enthaltene Link funktioniert nicht.

S. 35 Anhang 1 Nr. 2.1

„Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen werden von den Ländern in geeigneter Form zugänglich gemacht“

Hierzu ggf. auch einen Verweis auf die LAGA-Homepage ergänzen (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>).

S. 35 Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 4

„..., kann mit Unstimmung der zuständigen Behörde bei Deponien...“

ist zu ändern in

„..., kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Deponien“

Begründung: redaktionell

S. 75 Anhang 5, 3.2 Nr. 1

„Mit Ausnahme der Häufigkeit der Kontrollen ist die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen - WÜ 98 Teil 1: Deponien“ (Stand 1999 - mit redaktionellen Änderungen vom Februar 2008), Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-05094-9, zu beachten.“

ist zu ändern in

„Mit Ausnahme der Häufigkeit der Kontrollen ist die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ (Stand April 2019, redaktionell ergänzt November 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>) zu beachten.“

Begründung: Die LAGA Mitteilung 28 in Ihrer aktuellen Fassung hat die WÜ98 ersetzt.

Analog muss dann auch Nr. 4 angepasst werden in

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien (LAGA Mitteilung 28, Stand April 2019, redaktionell ergänzt November 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>)